

18.11.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - R - Wizu **Punkt** der 783. Sitzung des Bundesrates am 29. November 2002

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit

KOM(2002) 443 endg.; Ratsdok. 12138/02

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Rechtsausschuss (R) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Richtlinienvorschlag insgesamt

EU
R
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt die Zielrichtung der Richtlinie, der zunehmenden Verbraucherverschuldung in Europa entgegenzuwirken [und eine Neugewichtung der Rechte und Pflichten der Verbraucher und Kreditgeber durch Ausweitung der Information, Beratung und Risikoeinschätzung sowie Verbesserung der Modalitäten bei Zahlungsausfällen vorzunehmen].

2. [EU
Wi]

Ausgeliefert am 19. NOV. 2002

...

- EU
R
Wi
3. Er hält verschiedene Elemente des Vorschlags für geeignet, diesen Anliegen Rechnung zu tragen [und ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherzustellen].
4. [EU
Wi]
- EU
R
Wi
5. Der Bundesrat hält ferner [die Neudefinition des Anwendungsbereichs der Richtlinie, die Anpassung an neue Finanzinstrumente,] die Einführung des Grundsatzes der verantwortlichen Kreditvergabe {und eines Widerrufsrechts, die Ausdehnung von Informations- und Beratungspflichten} oder die Einbeziehung von Personalsicherheiten, insbesondere die Erstreckung der Vorschriften auf die von Verbrauchern abgegebene Bürgschaft, grundsätzlich für zielführend.
6. [EU
Wi]
7. {EU
R}
8. Der Richtlinienvorschlag begegnet jedoch in verschiedener Hinsicht erheblichen, zum Teil grundsätzlichen Bedenken.
- EU
R
9. Die Betrachtung im Einzelnen zeigt, dass die Ziele mit den vorgesehenen Neuerungen teilweise nicht erreicht werden können, Regelungen praxisfern sind oder durch die vorgeschriebenen Verfahrensweisen Kosten entstehen, die die Kredite verteuern. Der Eigenverantwortlichkeit des durchschnittlich verständigen Verbrauchers ist angemessen Rechnung zu tragen.
- EU
R
Wi
10. Daher bedürfen die Vorschriften in vielen Punkten der Überarbeitung.
- EU
Wi
11. Sonst ist zu befürchten, dass es für solvente, einkommensschwache Verbraucher schwierig wird, einen Kredit zu erlangen, zumal in der Kreditwirtschaft bereits die Tendenz besteht, sich aus Kostengründen aus dem Retailgeschäft zurückzuziehen.
- EU
R
Wi
12. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb, im weiteren Verlauf des Rechtssetzungsverfahrens in den Gremien der EU auf folgende Änderungen

hinzuwirken:

Zu Artikel 2 Buchstabe e und Artikel 3 Abs. 1

EU
R
Wi

13. Realsicherheiten sollten entsprechend Artikel 2 Abs. 3 der geltenden Richtlinie 87/102/EWG generell aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeklammert werden.

Aus der Begründung zu Artikel 2 Buchstabe e und Artikel 3 Abs. 1 ergibt sich, dass sich der "Sicherungsvertrag" auch auf Realsicherheiten - namentlich Hypotheken und Mobiliarpfandrechte - erstrecken soll. Da die Ausnahmegvorschrift in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a nur für Pfandrechte gilt, die den Erwerb von Grundeigentum oder den Umbau eines Gebäudes absichern sollen, unterlägen demnach sonstige akzessorische Grundpfandrechte (z. B. eine Hypothek zur Absicherung des Erwerbs einer beweglichen Sache oder eines Ausbildungsdarlehens) und Mobiliarpfandrechte dem Anwendungsbereich der Richtlinie. Ob der Richtlinienvorschlag nur die zugehörigen Kausalgeschäfte erfassen will oder auch die dinglichen Rechtsgeschäfte, erscheint unklar. Der beabsichtigte Schutzzweck könnte aber für eine Einbeziehung auch des dinglichen Rechtsgeschäfts sprechen, zumal das Abstraktionsprinzip in den anderen Mitgliedstaaten nicht bekannt ist. In diesem Fall ergäben sich allerdings - insbesondere vor dem Hintergrund des Prinzips der Maximalharmonisierung - erhebliche Probleme einer Integration der Vorschriften in das nationale Recht (z. B. im Hinblick auf die über Artikel 10 Abs. 1 Unterabsatz 1 hinausgehenden Formvorschriften der Grundbuchordnung und die zusätzlichen Voraussetzungen für die Begründung des Sicherungsrechts in §§ 873, 1205 BGB). Das Sachenrecht eignet sich auf Grund seiner Struktur nicht für eine abgegrenzte, lediglich Teilbereiche erfassende Regelung, die an den Gegenstand des durch die Realsicherheit dinglich gesicherten schuldrechtlichen Anspruchs anknüpft und hierfür spezifische Voraussetzungen und Rechtsfolgen - etwa hinsichtlich der Form der Rechtsbegründung und des Haftungsumfangs - vorschreibt.

Es wäre außerdem bedenklich, wenn für die sachenrechtliche Einigung die Möglichkeit des Widerrufs vorgesehen sein sollte. Ein Widerruf kann jedenfalls nicht den zwischenzeitlich eingetretenen gutgläubigen Erwerb eines Sicherungsrechts unwirksam machen.

Unklar bleibt im Übrigen, ob dinglich nicht akzessorische Pfandrechte, wie die Grundschild, ebenfalls von der Vorschrift erfasst werden sollen. Für einen

"akzessorischen Vertrag" im Sinne des Artikels 2 Buchstabe e soll möglicherweise bereits eine entsprechende Sicherungsabrede genügen. Dafür spricht die Begründung, nach der sich die Vorschrift auf sämtliche Realsicherheiten erstrecken soll. Für sie gelten aber die obigen Ausführungen erst recht.

Zu Artikel 2 Buchstaben g und i in Verbindung mit Artikel 12

- EU
Wi
14. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass in die für die Berechnung des effektiven Jahreszinses maßgeblichen "Gesamtkosten des Kredits" ausschließlich obligatorische Kosten des Kreditvertrags, die dem Kreditgeber selbst zufließen, einbezogen werden und die Definition des Artikels 2 Buchstabe i ("vom Kreditgeber vereinnahmte Beträge") zu Grunde gelegt werden sollten. Soweit einzelne Kosten des Kredits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihrer Höhe nach noch nicht bekannt sind, sollten sie dem Grunde nach angegeben werden.

Der Richtlinienvorschlag unterscheidet zwischen den "Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher" und "vom Kreditgeber vereinnahmten Beträgen" (Artikel 2 Buchstabe i). Die "Gesamtkosten des Kredits" sollen nach der Begründung zum Richtlinienvorschlag "sämtliche Kosten" bzw. "Kosten jeder Art" umfassen, und zwar unabhängig davon, ob diese dem Kreditgeber, dem Kreditvermittler, einer Behörde oder einem sonstigen Dritten geschuldet sind. Dagegen handelt es sich bei den "vom Kreditgeber vereinnahmten Beträgen" um "die eigentlichen Kosten, die der Kreditgeber für die Gewährung des angebotenen Darlehens verlangt".

Die Definition der "Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher" bildet die künftige Berechnungsgrundlage für die Angabe des effektiven Jahreszinses (Artikel 12). Kosten, die bei Dritten anfallen, kann ein Kreditinstitut bei Abschluss eines Kreditvertrags im Allgemeinen nicht mit Bestimmtheit beziffern oder "realistisch schätzen" (Artikel 12). Dies gilt beispielsweise für die Kosten der notariellen Beurkundung bei Immobilienerwerb, für Beratung durch Rechtsanwälte oder Steuerberater oder Kosten, die ein vom Darlehensnehmer eingeschalteter Kreditvermittler diesem gegenüber abrechnet. Außerdem sollten Kosten, die im Zusammenhang mit der Bestellung von Sicherheiten anfallen, unberücksichtigt bleiben, weil diese je nach Sicherheit stark variieren. Ihre Einbeziehung in die Gesamtkosten und damit letztlich in den effektiven Jahreszins würde nicht zu der angestrebten besseren Vergleichbarkeit der Kreditkosten führen. Auch die Berücksichtigung von "mit Versicherungsprämien

zusammenhängenden Kosten..., wenn die Versicherung beim Abschluss des Kreditvertrags abgeschlossen wurde" bei den Gesamtkosten würde dem Verbraucher einen Preisvergleich erschweren. Durch den Abschluss einer Versicherung erhält dieser eine zusätzliche Leistung in Form des Versicherungsschutzes, die nicht nur für den Darlehensgeber einen Vorteil bildet, sondern gerade auch dem Darlehensnehmer Schutz vor bestimmten Risiken gewährt. Auch Versicherungskosten sollten daher grundsätzlich nicht in die Gesamtkosten des Kredits eingerechnet werden, es sei denn, sie sind Voraussetzung für die Kreditgewährung.

Zu Artikel 3 Abs. 2 - allgemein -

EU
R
Wi

15. Auf die bislang in Artikel 2 der Verbraucherkreditrichtlinie vorgesehenen Ausnahmen kann nicht in dem vorgesehenen Umfang verzichtet werden. Vom Anwendungsbereich ausgenommen werden sollten weiterhin unentgeltliche, d. h. zins- und gebührenfreie Kredite. Hier besteht kein Schutzbedürfnis für den Verbraucher, der seine Verpflichtungen aus einem solchen Vertrag ohne Weiteres überschauen kann. Es entstünde - etwa bei kurzfristigem Zahlungsaufschub - unverantwortbarer Verwaltungsmehraufwand. Die Vorschriften der beabsichtigten Richtlinie sind für diese Fälle weitgehend ungeeignet. Ob der Kredit durch einmalige Zahlung oder spätestens in drei Monaten zurückzuzahlen ist, sollte dabei keine Rolle spielen.

EU
Wi

16. Außerdem bittet der Bundesrat die Bundesregierung in den weiteren Verhandlungen zu prüfen und darauf hinzuwirken, dass auch zukünftig den besonderen Anforderungen von Versandhandelsgeschäften und des Einzelhandels, der Kredite nur nebenbei vermittelt, Rechnung getragen wird. Zu klären ist dabei unter anderem, ob eine Regelung vergleichbar § 502 Abs. 2 BGB möglich bleibt. Dabei sind zudem die unterschiedlichen Wege der Vertragsanbahnung im Versandhandel (schriftliche Bestellung, Anruf in Call-Centern, Abschluss über Sammelbesteller etc.) zu berücksichtigen.

Für den Distanzhandel und sonstige Anbieter von Waren und Dienstleistungen, sofern sie Kredite nur nebenbei vermitteln, sollten Ausnahmen von den strengen Bestimmungen der Artikel 5, 6, 9, 10 und 28 geschaffen werden.

EU
Wi
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 18)

17. Schließlich sollten Kleinstkredite bis zu einer Kreditsumme von 400 Euro vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden, weil eine Anpassung des seit 1987 unveränderten Schwellenwerts an die allgemeine Geldmarktentwicklung dringend geboten erscheint.

R

18. Die Bagatellgrenze von 200 Euro sollte beibehalten werden.

EU
R
Wi

19. Auch für derartige Kleinkredite würde ein unangemessener und unnötiger Verwaltungsaufwand entstehen. Das Risiko für den Verbraucher ist hier so überschaubar, dass es keiner Schutzregelung bedarf. Die Anforderungen des Richtlinienvorschlags würden es unmöglich machen, dass etwa in kleinem Rahmen formlos "angeschrieben" wird. Eine solche Praxis sollte nicht unterbunden werden müssen. Die Betroffenen würden auf dieses Verbot zu Recht mit Unverständnis reagieren und es vermutlich ignorieren.

EU
R

20. Überziehungskredite sollten nicht mit dem vollen Pflichtenprogramm der Richtlinie belegt werden.

Nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe e der geltenden Verbraucherkreditrichtlinie 87/102/EWG sind Überziehungskredite von ihrem Anwendungsbereich grundsätzlich ausgenommen. Der Verbraucherschutz wird gewährleistet durch gewisse Informationspflichten bei der Einräumung eines Überziehungsrahmens sowie während der Inanspruchnahme dieses Rahmens oder auch einer bloß geduldeten Überziehung (Artikel 6 der Richtlinie 87/102/EWG). Nicht erforderlich ist dagegen ein schriftlicher Vertrag mit bestimmtem Inhalt. In diesem Sinne ist die geltende Richtlinie im deutschen Recht auch umgesetzt worden (§ 493 BGB).

Der neue Richtlinienentwurf sieht keine Erleichterungen für Überziehungskredite mehr vor. Sie werden somit insbesondere den vorvertraglichen Auskunftspflichten nach Artikel 6 Abs. 2 unterfallen, der Notwendigkeit eines ausdrücklichen und detaillierten Vertragsschlusses nach Artikel 10 sowie den Schutz- und Beratungspflichten nach Artikel 6 Abs. 3 sowie den Artikeln 8 und 9 des Richtlinienentwurfs. Der konkludente und formlose Abschluss eines Darlehensvertrags durch Einräumung einer "Kreditlinie" durch das Geldinstitut und entsprechende Kontoverfügung des Verbrauchers oder durch "Dul-

dung" einer faktischen Überziehung ohne vorherige "Linie" wird damit nicht mehr möglich sein. Das ist ausweislich der Begründung zu Artikel 25 auch gewollt. Es vermag jedoch in der Sache nicht zu überzeugen. Die formlose Kontoüberziehung ist in bestimmten Situationen, insbesondere bei kurzfristigem Geldbedarf, eine besonders günstige Geldbeschaffungsmöglichkeit. Wenn sie nicht mehr bzw. nur noch mit zusätzlichem Aufwand angeboten würde, wäre das für viele Verbraucher, die diese Möglichkeit bisher verantwortungsvoll nutzen, eine Verschlechterung.

Es ist auch nicht klar, ob Artikel 25 des Vorschlags dazu führen wird, dass Kontoüberziehungen im sinnvollen Rahmen weiterhin angeboten werden (können). Nach dem Wortlaut des Artikels 25 Abs. 1 müssen für "zulässige" oder "stillschweigend gebilligte" Überschreitungen des (richtliniengemäß) eingeräumten Kreditbetrags dieselben Konditionen und insbesondere derselbe Zinssatz gewährt werden wie für den vereinbarten Betrag. Damit dürfte der Anreiz für die Kreditwirtschaft zum Zulassen von Überziehungen stark reduziert sein. Außerdem könnten nur diejenigen Bankkunden das Verfahren nutzen, die bereits einen richtliniengemäßen Kreditvertrag haben, nicht aber diejenigen, die ihr Konto in der Regel im Haben führen und nur in einem Einzelfall von der Überziehungsmöglichkeit Gebrauch machen wollen. Auch Artikel 25 Abs. 2 zur unerlaubten Überziehung setzt wohl - Wortlaut und Begründung sind nicht klar - einen vorherigen Kreditvertrag voraus, in dem dieser Fall bereits geregelt und Strafzinsen oder -kosten vereinbart sein müssen.

Diese Probleme werden vermieden, wenn es für Überziehungskredite bei dem bewährten System der geltenden Richtlinie und des § 493 BGB bleibt, anstatt sie mit dem vollen Pflichtenprogramm des "echten" Verbraucherkredits zu belasten.

EU
R

21. Wie bisher in Artikel 2 Abs. 4 der Richtlinie 87/102/EWG sollten auch künftig notariell oder gerichtlich beurkundete Kreditverträge vom Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie ausgenommen werden. Bei diesen Verträgen ist sichergestellt, dass die Interessen des Verbrauchers hinreichend gewahrt werden und der Verbraucher über seine Rechte ausreichend belehrt wird. Insbesondere eine Ausnahme für gerichtlich beurkundete Kreditverträge ist unbedingt erforderlich, weil andernfalls die Streitbeilegung vor Gericht, die oft nur mit Stundungsvereinbarungen und Teilzahlungsabreden erreicht werden kann, in erheblichem Maße beeinträchtigt werden würde.

Zu Artikel 3 Abs. 2 Buchstaben a bis d

- EU
R
Wi 22. Dass die Immobiliarkredite zur Finanzierung des Wohnungsbaus aus der Anwendung der vorgeschlagenen Richtlinie ausgeschlossen bleiben, ist zu begrüßen. Von der Ausnahme erfasst werden sollten aber auch Kapitalbeschaffungskredite, die durch dingliche Rechte an Grundstücken abgesichert werden, aber nicht für Erwerb oder Veränderung von Immobilien dienen sollen. Auch hier handelt es sich in Deutschland um hohe und langfristige Festzinskredite, die zumeist über Pfandbriefe refinanziert werden und auf Grund des geringen Risikos zu den für Immobiliarkrediten typischen niedrigen Konditionen ausgegeben werden. Durch die vorgeschlagene Richtlinie sollte es ermöglicht werden, diese beiden Arten von Immobiliarkrediten gleich zu behandeln.
- EU
R 23. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b ist missverständlich. Es kann nicht darauf ankommen, dass - was völlig ungewöhnlich wäre - ein Eigentumsübergang ausgeschlossen, sondern dass er nach dem Vertrag nicht vorgesehen ist.
- EU
R
Wi 24. Unklar ist, was mit Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe c des Richtlinienvorschlags gemeint ist. Möglicherweise muss es statt "Mietverträge" richtig "Kreditverträge" heißen.
- EU
R 25. In Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe d muss Nummer iii eingeschränkt werden. Es kann nicht darauf ankommen, dass der Kredit lediglich nicht einer "breiten Öffentlichkeit" angeboten wird. Diese Formulierung ließe eine Auslegung zu, die über die Absicht des Richtlinienvorschlags, bestimmte Arbeitgeberdarlehen zu erfassen, weit hinausginge und weitere Kredite dem Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie entziehen würde. Das erscheint nicht zweckmäßig. Das Gewollte sollte insgesamt klarer zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Artikel 5

- EU
R
Wi 26. Das vorgesehene absolute Verbot von Haustürkreditgeschäften erscheint übertrieben. Zwar ermöglicht die Regelung auch weiterhin das Aushandeln von Kreditverträgen außerhalb von Geschäftsräumen, wenn dies auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers geschieht (vgl. Artikel 1 Abs. 1 letzter Halbsatz der Richtlinie 85/577/EWG). Bei Haustürkreditgeschäften wird aber dem

vorliegenden besonderen Risiko in aller Regel schon durch die Richtlinie 85/577/EWG Rechnung getragen. Insbesondere der Direktvertrieb von Waren, bei dem Zahlungserleichterungen gewährt werden, würde unnötig eingeschränkt. Ein solches Verbot sollte allenfalls für höhere Kredite vorgesehen werden; vor allem könnte geprüft werden, ob es auf die Fälle des Artikels 3 Abs. 2 Buchstabe a Anwendung finden sollte.

Unklar ist, ob ein Verstoß gegen das Verbot die Nichtigkeit des Vertrags zur Folge haben soll. Dies muss klargestellt werden und sollte nicht gemäß Artikel 31 der Regelung der Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

Zu Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 und zu den Artikeln 7 und 8 Abs. 3 Satz 1

EU
R

27. Der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler sollte auch diejenigen Auskünfte verlangen dürfen, die zur Einschätzung des Willens des Verbrauchers oder Garanten, den Kredit zurückzuzahlen, erforderlich sind. Dasselbe gilt für die parallel formulierten Schranken der Datenverwendung in den Artikeln 7 und 8 Abs. 3 Satz 1 des Richtlinienvorschlags.

Zu Artikel 6 Abs. 2

EU
R
Wi

28. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist es erforderlich, die vom Kreditgeber zu erteilenden Auskünfte hinreichend deutlich zu bezeichnen. Deshalb erscheint es nicht vertretbar, eine genaue und vollständige Auskunftspflicht auf alles zu erstrecken, was der Verbraucher über den in Aussicht genommenen Kredit wissen muss. Dies dehnt die Auskunftspflicht in nicht abgrenzbarer Weise aus. Vor allem kann sich die Auskunftspflicht nicht auf alle denkbaren Risiken erstrecken, die sich für den Verbraucher ergeben könnten, da diese auch weitgehend von dessen Lebens- und Zukunftsgestaltung abhängen, von der der Kreditgeber keine Kenntnis hat und auf die er keinen Einfluss nehmen kann.

Festgelegt werden sollte in der Richtlinie, welche Rechte sich für den Verbraucher aus einem Verstoß gegen die Unterrichtungspflichten gemäß Artikel 6 Abs. 2 ergeben sollen. Die Unwirksamkeit des Vertrags kann im Hinblick auf die Regelung in Artikel 10 Abs. 2 sowie das eingeräumte Widerrufsrecht jedenfalls nicht in Betracht gezogen werden. Möglich erscheint nur eine Pflicht zum Ersatz des Schadens, der durch die Pflichtverletzung eingetreten ist. Dies sollte nicht gemäß Artikel 31 den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

Zu Artikel 6 Abs. 3EU
R
Wi

29. Bei der Ausgestaltung der Unterrichts- und Beratungspflichten des Kreditgebers und Kreditvermittlers muss der Eigenverantwortlichkeit des durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers, auf den es hier ankommt, angemessen Rechnung getragen werden. Die Entscheidung, welcher Kredittyp für ihn am besten geeignet ist, muss deshalb beim Verbraucher selbst verbleiben, denn sie hängt letztlich von Beurteilungen ab, die nur der Verbraucher verantwortlich vornehmen kann. Auch die Entscheidung für eine bestimmte Höhe des Kredits (Gesamtkreditbetrag), die etwa von dem Umfang eines möglicherweise einzusetzenden Eigenkapitals abhängen kann, ist nur vom Verbraucher zu treffen. Der Kreditgeber oder Kreditvermittler kann insoweit nur beraten, nicht aber den am besten geeigneten Kredit feststellen. Ihn kann deshalb lediglich - worauf in der Begründung zu Artikel 6 Abs. 3 auch zutreffend hingewiesen wird - die Pflicht treffen, die Beratung des Verbrauchers so zu gestalten, dass dieser in die Lage versetzt wird, aus der Palette der vom Kreditgeber oder -vermittler gewöhnlich angebotenen Kreditformen den für ihn günstigsten Kredit auszusuchen. Der Wortlaut von Artikel 6 Abs. 3 geht indessen über eine bloße Informations- und Beratungspflicht hinaus, indem er auch die Auswahl des für den Verbraucher am besten geeigneten Produkts dem Kreditgeber bzw. -vermittler zuweist. Damit wird dem Kreditgeber und Kreditvermittler eine nicht leistbare Verpflichtung auferlegt.

Es wäre zudem auch nicht akzeptabel, dadurch dem Kreditgeber auf Grund der Sanktionspflicht des Artikels 31 letztlich das finanzielle Risiko für die Auswahl des besten Kreditvertrags zuzuweisen.

Zu Artikel 8EU
R
Wi

30. Gegen das vorgesehene zentrale Register, in das alle Kredit- und Sicherungsverträge aufgenommen werden können (Artikel 8 Abs. 4) und alle Verbraucher und Garanten aufgenommen werden müssen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind (Artikel 8 Abs. 1), bestehen erhebliche Bedenken. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass ein solches Register nicht vorgesehen wird.

Bereits die umfassende Auskunftspflicht des Verbrauchers nach Artikel 6 führt dazu, dass der Darlehensgeber die Bonität ausreichend beurteilen kann. Ist er

dazu verpflichtet, keine Darlehen auszugeben, die der Verbraucher realistisch nicht bedienen kann, ist dem Verbraucherschutz hinreichend Rechnung getragen. Das Register diene nur dem Zweck, diejenigen Verbraucher gegen ihren Willen zu schützen, die gegen ihre Auskunftspflicht verstoßen. Hierzu besteht im Interesse eines durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers keine Notwendigkeit. Von einem solchen Verbraucher ist aber bei der Regelung auszugehen.

Eine verlässliche Beurteilung der Bonität des Verbrauchers wäre trotz einer Einsichtnahme in das Register nicht möglich, da dies voraussetzen würde, dass auch sämtliche sonstigen Zahlungsverpflichtungen des Verbrauchers oder Garanten in dem Register erfasst würden. Dass dies nicht möglich ist, liegt auf der Hand.

Gegen das Register bestehen jedenfalls erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken. Es würde ein weitgehend gläserner Verbraucher geschaffen, dessen nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen gegenüber jedem Kreditgeber offen gelegt werden müssten, sofern der Verbraucher einen Kredit aufnehmen will.

Da nach Artikel 8 Abs. 1 des Vorschlags nicht nur nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen aus Kreditverträgen in das Register aufzunehmen wären, sondern sämtliche Zahlungsstörungen, müsste insoweit das gesamte wirtschaftliche Betätigungsfeld des Bürgers erfasst werden.

Dabei träten zahlreiche Probleme und Fragen auf, die weitgehend in der Richtlinie gelöst werden müssten, jedenfalls soweit dies Einfluss auf den Inhalt der Eintragungen hätte. Andernfalls könnte kein europaweit einheitlicher Registerinhalt sichergestellt werden. Es müsste insbesondere geklärt werden, wer an die Datenbank welche Meldungen zu machen hat, ob und wie diese Meldungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden, ob der Verbraucher vor Eintragung unterrichtet wird, ob der Verbraucher ein Widerspruchsrecht hat oder zumindest geltend machen kann, dass eine Zahlungsstörung gar nicht vorlag. Es müsste geregelt werden, in welchem Verhältnis Streitigkeiten hierüber gerichtlich zu klären wären. Unklar ist, wann anzunehmen wäre, dass ein Verbraucher seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist, insbesondere, ob hierfür die Auffassung seines Gläubigers maßgeblich sein soll oder ob ein rechtskräftiges oder vollstreckbares Urteil vorliegen muss. Unklar wäre, ob jede Verurteilung zu einer Zahlung einzutragen ist, auch wenn lediglich der Anspruch streitig war, der Schuldner aber keinerlei

Zahlungsschwierigkeiten hat. Klärungsbedürftig wäre auch, wann eine Eintragung wieder gelöscht werden müsste.

Geklärt werden müsste schließlich, wer die Register zu führen hat, auf wessen Kosten sie zu führen sind und wer dort unter welchen Voraussetzungen Daten abrufen darf (Einverständniserklärung des Eingetragenen?), um einen ausreichenden Schutz des Verbrauchers sicherzustellen.

Allein diese Fragen zeigen, dass derartige Register einen sehr großen Aufwand erfordern und zahlreiche Streitfragen erzeugen würden.

In wirtschaftlicher Hinsicht würde das Register letztlich nur den finanziellen Interessen der Kreditgeber dienen, um diese vor Zahlungsausfällen zu schützen. Die Einführung eines solchen Registers kann deshalb unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes nicht befürwortet werden. Es kann der Kreditwirtschaft überlassen bleiben, sich wie bisher in Eigeninitiative vor falschen Auskünften des Verbrauchers zu sichern.

Zu Artikel 9

- EU
R
Wi
31. Gegen die Verpflichtung aus Artikel 9 ist im Interesse des Verbraucherschutzes nichts Grundsätzliches einzuwenden, wenn die Ursache der Überschuldung zahlreicher privater Haushalte berücksichtigt wird. Problematisch ist aber, dass der Kreditgeber auf "alle zu Gebote stehenden Mittel" zurückgreifen muss. Das kann unzumutbare Erkundigungs- und Kontrollpflichten für den Kreditgeber nach sich ziehen. Die zu verwendenden Mittel müssen in der Richtlinie ausdrücklich geregelt werden. Dabei sollte auf die nach Artikel 6 erlangten Auskünfte und die dem Kreditgeber vorliegenden sonstigen Erkenntnisse abgestellt werden.

Unzureichend ist auch geregelt, wann davon ausgegangen werden kann, dass ein Verbraucher "vernünftigerweise" in der Lage sein wird, den Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag nachzukommen. Viele Verbraucher sind bereit, sich zur Erreichung erwünschter Zwecke erhebliche Einschränkungen aufzuerlegen. Da die Banken vermutlich in Zukunft haftbar wären, wenn sie gegen Artikel 9 verstoßen, werden sie geneigt sein, ihre Anforderungen an die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers oder Garanten zu erhöhen. Dies würde zu der unerwünschten Folge führen, dass die Kreditvergabe an Personen erheblich erschwert wird, die hierauf möglicherweise besonders dringend angewiesen sind

und den Kredit auch bedienen könnten. Die Grenze der Belastbarkeit des Verbrauchers muss deshalb objektiviert werden.

Die Rechtsfolgen eines Verstoßes sollten in der Richtlinie selbst geregelt und nicht gemäß Artikel 31 den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Vorgesehen werden sollte die Pflicht zum Ersatz des konkreten Schadens des Verbrauchers.

Zu Artikel 10 Abs. 1

EU
R

32. Es bestehen erhebliche Bedenken gegen den in Artikel 10 Abs. 1 bei Kreditverträgen und Sicherungsverträgen vorgesehenen Verzicht auf die Schriftform. Das gegenwärtige deutsche Recht sieht für Verbraucherdarlehensverträge und Bürgschaftserklärungen gemäß den §§ 492 und 766 BGB die Schriftform vor. Die Richtlinie 87/102/EWG schreibt bisher für den Kreditvertrag ebenfalls die Schriftform vor. Die damit verbundene Beweis- und insbesondere Warnfunktion ist für den Verbraucher von besonderer Bedeutung. Hierauf kann nicht verzichtet werden.

Zu Artikel 11 Abs. 3 Satz 1

EU
R

33. In Artikel 11 Abs. 3 Satz 1 ist vorgesehen, dass eine Ware, deren Erwerb mit dem Kreditvertrag finanziert worden ist, bei Ausübung des Widerrufsrechts nur zurückzugeben ist, wenn die Bereitstellung der Ware im Kreditvertrag geregelt ist. In der Begründung zu Artikel 11 wird insoweit ergänzend ausgeführt, dass in Fällen, in denen Kredit- und Kaufvertrag zwei rechtlich getrennte Verträge sind, der Verbraucher trotz Widerrufs des Kreditvertrags an den Kaufvertrag gebunden bleibt, sofern dieser nicht unter der auflösenden Bedingung geschlossen wurde, dass der Kreditvertrag tatsächlich abgeschlossen wird.

Auf Grund dieser Einschränkungen könnte das Widerrufsrecht für den Kreditvertrag allzu leicht leer laufen. Die isolierte Aufrechterhaltung eines vom Kreditvertrag rechtlich getrennten Kaufvertrags (oder eines Vertrags über die Erbringung einer anderen Leistung) würde den durch die Einführung des Widerrufsrechts bezweckten Schutz der Vertragsentschließungsfreiheit des Verbrauchers für den Bereich der finanzierten Geschäfte weitgehend entwerten. Denn infolge der fortbestehenden Verpflichtung zur sofortigen Zahlung der in dem rechtlich selbstständigen Vertrag über das finanzierte Geschäft vereinbarten Gegenleistung des Verbrauchers wäre dieser - abgesehen von den

wohl eher seltenen von Artikel 11 Abs. 3 Satz 1 erfassten Geschäften - auf die Inanspruchnahme des Kredits weiter angewiesen, sodass für ihn die Ausübung des Widerrufsrechts regelmäßig nicht in Betracht käme.

Das innerstaatliche deutsche Recht hat für das gleiche Problem in § 358 BGB in der Weise eine angemessene Lösung gefunden, dass darauf abgestellt wird, ob der Kreditvertrag eine wirtschaftliche Einheit mit dem zu finanzierenden Vertrag bildet; in diesen Fällen führt die Geltendmachung des Widerrufsrechts für den Kreditvertrag zum Wegfall der Bindung an den finanzierten Vertrag.

Der Bundesrat hält es - auch im Hinblick auf die von der Kommission angestrebte Maximalharmonisierung - für geboten, die vorliegende Regelung so zu ändern, dass die im innerstaatlichen deutschen Recht bewährte Abgrenzung für fremdfinanzierte Verträge beibehalten werden kann. Diese Abgrenzung sollte ferner für das Eingreifen der in Artikel 19 bestimmten Rechtsfolgen und den Anwendungsbereich des Artikels 26 maßgebend sein. Darüber hinaus sollte auch für die Rechtsfolgen eines Widerrufs und die Geltendmachung von Einwendungen gegen das finanzierte Geschäft eine Orientierung an den Rechtsfolgen der §§ 357 bis 359 BGB angestrebt werden.

Zu Artikel 11 Abs. 3 Satz 2

- EU
R
34. Bei Ausübung des Widerrufsrechts nach Empfang der Darlehensvaluta sollte dem Verbraucher der Nachweis offen stehen, dass der Marktzins unter dem Vertragszins liegt, und dann auch nur der Marktzins für die Zeit der faktischen Inanspruchnahme des Kredits zu zahlen sein.

Nach Artikel 11 Abs. 3 Satz 2 des Richtlinienvorschlags ist der Verbraucher für die Zeit der faktischen Inanspruchnahme zur Zahlung derjenigen Zinsen verpflichtet, die auf der Grundlage des vereinbarten effektiven Jahreszinses berechnet werden. Im Unterschied hierzu lässt das geltende deutsche Recht den Nachweis zu, dass der Wert des Gebrauchsvorteils und damit der zu zahlende Betrag niedriger ist als der vereinbarte Zins (§§ 357 und 346 BGB). Diese Regelung wäre unter der vorgesehenen "Maximalharmonisierung" nicht mehr zulässig, was unter Verbraucherschutzgesichtspunkten ein Rückschritt wäre.

Zu Artikel 14EU
Wi

35. Die Regelung des Artikels 14 bedarf der Änderung, weil sie weder den der Zinsanpassung zu Grunde liegenden Refinanzierungsmechanismen der Kreditinstitute Rechnung trägt, noch die absehbaren Vorgaben der bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) erörterten Neuerungen der Baseler Eigenkapitalübereinkunft ("Basel II") berücksichtigt.

Der Mechanismus, variable Zinssätze auf Grund veränderter Refinanzierungsmöglichkeiten am Geld- und Kapitalmarkt anzupassen, beruht auf über nationale Grenzen hinaus anerkannten allgemeinen bankwirtschaftlichen Refinanzierungsgrundsätzen. Artikel 14 Abs. 3 muss daher die Möglichkeit zulassen, den Zinssatz in Anlehnung an einen Bezugsparameter im Wege des einseitigen Leistungsbestimmungsrechts anzupassen, dies gegebenenfalls in angemessener Weise in Anlehnung an einen Zinssatz der Europäischen Zentralbank.

Die Zielsetzung von Basel II besteht vor allem darin, dass die Kreditinstitute bei der Vergabe von Krediten zukünftig in stärkerem Maße als bisher die Werthaltigkeit der Sicherheit und das kundenspezifische Ausfallrisiko zu berücksichtigen haben, insbesondere dann, wenn sich dieses während der Laufzeit des Kredits verändert. Da die Baseler Regelungen nicht nur den Firmenkunden-, sondern auch den Verbraucherkredit betreffen, besteht die Notwendigkeit, in Artikel 14 Abs. 3 klarzustellen, dass ein Kreditinstitut berechtigt ist, einen festen oder variablen Zinssatz anzupassen, wenn sich nach den Kriterien eines bankaufsichtsrechtlich anerkannten Risikoklassifizierungsverfahrens ergibt, dass sich die Kreditausfallwahrscheinlichkeit des Kunden erhöht oder die Werthaltigkeit der Sicherheit verschlechtert hat.

Ebenso ist dafür Sorge zu tragen, dass ein Kreditinstitut bei einer Verbesserung zur Zinssenkung verpflichtet ist.

Zu den Artikeln 15 und 33 Abs. 2EU
R

36. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob diese Bestimmungen aus systematischen Gründen in die Klauselrichtlinie 93/13/EWG eingestellt werden sollten.

Zu Artikel 16 Abs. 2 Satz 2EU
R
Wi

37. Gegen die Regelung bestehen Bedenken. Hinsichtlich Kreditverträgen, bei denen die Zinsbindung unter einem Jahr liegt (Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a), ist kein Grund ersichtlich, der es rechtfertigen würde, dass der Kreditgeber auf die Vorfälligkeitsentschädigung verzichten muss. Eine derartige Regelung würde leichtfertige Darlehensnehmer privilegieren. Ein Zeitraum von einem Jahr ist auch für einen Verbraucher hinsichtlich des Finanzierungsbedarfs überschaubar. Die Regelung würde zur Verteuerung der Darlehen führen und sich letztlich zum Nachteil vertragstreuer Verbraucher auswirken.

Zu Artikel 20EU
R

38. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Überprüfung, ob die Regelung des Artikels 20 praktikabel und vertretbar ist. Ausweislich der Begründung soll die Regelung in erster Linie Kreditverträge betreffen, deren Ablösung durch Einzahlungen in Investmentfonds vorgesehen wird. Es erscheint in hohem Maße zweifelhaft, ob durch die vorgeschlagenen Zusatzversicherungen eine wirtschaftlich sinnvolle Absicherung ermöglicht wird, ohne dass die Kreditkonditionen für den Verbraucher außerordentlich stark ansteigen.

Im Übrigen findet die Regelung auch auf Fälle Anwendung, bei denen die Rückführung des Kreditbetrags durch eine Kapitallebensversicherung erfolgen soll. Die Praxis dürfte hier dahin gehen, dass die Ablösung des Darlehensbetrags so vorgesehen wird, dass angesparte Beiträge, garantierte Verzinsung und prognostizierte Gewinnbeteiligung zur Rückführung des Darlehens ausreichen. Müsste die Rückzahlung ohne Vorbehalt sichergestellt werden, könnte nur auf die absolut sicher zu erwartenden Auszahlungsbeträge abgestellt werden. Dies erscheint problematisch, da abweichend von der bisherigen Praxis erheblich höhere Versicherungssummen vereinbart werden müssten.

In beiden Fällen hätte der Vorschlag zur Folge, dass der Aufwand und die Belastung des Verbrauchers erheblich steigen würden. Demgegenüber erscheint es vorzugswürdig, den Verbraucher auf die Risiken solcher Finanzierungsmodelle in deutlicher Form hinzuweisen, ihm aber auch die Möglichkeit zur Nutzung der damit verbundenen Vorteile zu geben.

Es bestehen erhebliche Bedenken dagegen, dass der Kreditwirtschaft gemäß Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 des Richtlinienvorschlags das Insolvenzrisiko von Investmentfonds oder Lebensversicherern aufgebürdet wird. Dies erscheint jedenfalls dann nicht gerechtfertigt, wenn der Verbraucher diese Vertragskonstruktion verlangt und den Investmentfonds oder Lebensversicherer ausgewählt hat.

Im Übrigen muss es weiterhin zulässig sein, Kreditverträge abzuschließen, in denen vorgesehen ist, dass der Kreditbetrag bei Ablauf des Vertrags in einer Summe zurückzuzahlen ist, ohne dass bis zu diesem Zeitpunkt Tilgungsleistungen vorzunehmen wären. Dies kann auch bei einem Verbraucher sinnvoll sein, etwa wenn sicher bevorstehende Zahlungseingänge vorfinanziert werden sollen.

Zu Artikel 23 Abs. 1

EU
R

39. Gegen die vorgesehene Höchstdauer von drei Jahren für Sicherungsverträge, die unbefristete Kreditverträge sichern, bestehen erhebliche Bedenken. Durch diese Befristung würde das Sicherungsmittel des Sicherungsvertrags weitgehend entwertet und für unbefristete Kreditverträge unbrauchbar. Dementsprechend würden derart gesicherte Kredite künftig kaum mehr ausgereicht werden. Dies erscheint für den Verbraucher letztlich nicht zweckmäßig, wenn ihm andere Sicherungsmittel nicht zur Verfügung stehen und auch der Garant Interesse an der Auszahlung des Kredits hat.

Nicht nachzuvollziehen ist, warum bei befristeten Kreditverträgen die Laufzeit des Sicherungsvertrags unbegrenzt zulässig sein soll. Dies stellt einen Wertungswiderspruch dar, der sachlich nicht zu rechtfertigen ist. Das Risiko eines Sicherungsvertrags für Kredite mit fester langer Laufzeit kann weitaus höher sein als für Kredite mit unbefristeter Laufzeit.

Die Einschränkung der Laufzeit sollte deshalb generell gestrichen werden. Damit würden auch die höchst problematischen Auswirkungen einer solchen Befristung auf Realsicherheiten wie Hypotheken, Grundschulden oder Pfandrechte entfallen, für die die Vorschrift ebenfalls Anwendung finden soll.

Zu Artikel 23 Abs. 3

EU
R

40. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Überprüfung, ob die vorgesehene Beschränkung des Umfangs des Sicherungsvertrags in der vorgesehenen Form

zweckmäßig ist. Der Darlehensgeber hat auch bezüglich Kosten und Verzugszinsen ein Sicherungsbedürfnis, zumal Artikel 23 Abs. 2 zwingend eine dreimonatige Wartefrist für die Inanspruchnahme des Garanten vorsieht. Dasselbe kann auch für Vertragsstrafen gelten. Maßgeblich ist letztlich, dass der Garant auch nach Artikel 23 Abs. 3 des Richtlinienvorschlags keine Gewissheit über die Höhe seiner Gesamtverpflichtung hat. Vorzuziehen wäre eine Regelung, wonach nur Höchstbetragsbürgschaften vereinbart werden dürfen, bei denen der angegebene Betrag auch mit Kosten, Zinsen und sonstigen Nebenleistungen nicht überschritten werden darf. Banken beschränken ihre eigenen Sicherungsverträge seit jeher absolut auf einen bestimmten genannten Betrag. Es erscheint im Interesse des Verbraucherschutzes zweckmäßig und erforderlich, dies auch für den Fall vorzusehen, dass der Verbraucher Garant des Sicherungsvertrags ist.

Zu Artikel 24

- EU
R 41. Die vorgesehenen Regelungen über die Fälligestellung des Kredits durch den Kreditgeber weichen von den derzeit geltenden Bestimmungen des deutschen Rechts, insbesondere in § 498 BGB, ab. Im Falle einer Maximalharmonisierung müsste der Verbraucherschutz in Deutschland erheblich reduziert werden. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass ein ausreichendes Schutzniveau für den Verbraucher in Deutschland sichergestellt wird. Bedenklich erscheint es insbesondere, dass der Kredit bereits nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung hinsichtlich (eines Teils) einer einzigen Rate insgesamt fällig gestellt werden kann.

Der Fall, dass der Verbraucher das finanzierte Gut veräußert hat, darf nur dann die Mahnung entbehrlich machen, wenn die Veräußerung vertraglich untersagt war.

- EU
R 42. Die Wörter "oder die Aufstellung eines neuen Zeitplans für die Rückzahlung zu beantragen" sollten entfallen.

Nach der vorgeschlagenen Fassung des Artikels 24 Abs. 1 Buchstabe b soll eine Gesamtfälligestellung nicht nur dann ausgeschlossen sein, wenn der Kreditnehmer oder Garant innerhalb der gesetzten angemessenen Frist die aufgelaufenen Rückstände begleicht, sondern schon dann, wenn er binnen dieser Frist die Aufstellung eines neuen Zeitplans für die Rückzahlung beantragt. Nun ist aber

selbst dann, wenn der Gläubiger grundsätzlich zu einer Neufestsetzung der Raten bereit ist, nicht sichergestellt, dass hierüber letztlich mit dem Schuldner Einigkeit erzielt werden kann. Die bloße Bitte um eine solche Einigung kann daher billigerweise nicht dazu führen, dass der Gläubiger sein infolge von Rückständen entstandenes Recht auf Gesamtfälligestellung wieder verliert.

Vorzugswürdig ist deshalb eine "Soll-Bestimmung" von der Art des § 498 Abs. 1 Satz 2 BGB, die ebenfalls das Gespräch zwischen Kreditgeber und Verbraucher bzw. Garant fördert, aber den aufgezeigten Wertungswiderspruch vermeidet.

EU
R
Wi

43. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund des Kreditgebers muss auch für den Fall vorgesehen werden, dass sich die Vermögensverhältnisse des Verbrauchers oder die Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit wesentlich verschlechtern.

Andernfalls würde den berechtigten Interessen des Kreditgebers nicht ausreichend Rechnung getragen.

EU
R
Wi

44. In Artikel 24 Abs. 2 Buchstabe a sollte nicht auf die Offensichtlichkeit einer arglistigen Täuschung abgestellt werden, da diese keine besondere Verwerflichkeit begründet. Der Kreditgeber ist ohnehin für die arglistige Täuschung beweispflichtig; sie erscheint in jedem Fall ausreichend, um eine fristlose Kündigung zu rechtfertigen.

Klargestellt werden muss, dass die arglistige Täuschung durch den Verbraucher erfolgt sein oder ihm zurechenbar sein muss.

Zu Artikel 25

EU
R
Wi

45. Eine "unverzügliche" Unterrichtungspflicht bei jeder zulässigen Überschreitung oder Überziehung eines eingeräumten Kreditbetrags erscheint übertrieben und führt etwa bei Girokonten mit laufenden Kontobewegungen zu unzumutbarem Verwaltungsaufwand. Eine Pflicht zur Mitteilung sollte nur bei der ersten Überschreitung oder Überziehung vorgeschrieben und sodann der Kontostand nur in regelmäßigen Abständen von ca. einem Monat mitgeteilt werden müssen. Damit wird dem Schutzbedürfnis des Verbrauchers genügt.

Der Sinn der gesonderten Regelung in Artikel 25 Abs. 2 für nicht gebilligte Überschreitungen des Kredits erscheint nicht recht verständlich. Die Kredit-

geber sind nicht verpflichtet. Überziehungen oder Überschreitungen des Kreditrahmens zuzulassen. Wird die Überziehung jedoch stillschweigend zugelassen, liegt ein Fall des Absatzes 1 vor. Die Regelungen sollten deshalb zusammengefasst, bzw. das Gewollte klarer zum Ausdruck gebracht werden.

Problematisch erscheint die Verpflichtung des Artikels 25 Abs. 3, da die Parteien nicht zum Abschluss eines neuen Vertrags zu bestimmten Bedingungen gezwungen werden können. Es sollte eine Lösung für diesen Fall vorgesehen werden.

Zu Artikel 26 Abs. 1 Satz 2

- EU
R 46. Die Bedeutung des Artikels 26 Abs. 1 Satz 2 ist unklar.
- Es erscheint als unnötiger Formalismus, von dem Verbraucher ein "ausdrückliches" Einverständnis mit der Rücknahme der Ware zu fordern, wenn bereits Zahlungen in Höhe von einem Drittel des Gesamtkreditvertrags geleistet sind. Ein formloses Einverständnis muss genügen. Andererseits kann in dem Fall, dass Zahlungen erst in geringerem Umfang geleistet sind, der Verbraucher aber die Herausgabe verweigert, auf einen gerichtlichen Herausgabebetitel ebenfalls nicht verzichtet werden.

Zu Artikel 27

- EU
R 47. Die beabsichtigte Regelung in Artikel 27 Abs. 1 erscheint missverständlich. Den Beitreibenden wird regelmäßig schon mangels vertraglicher Grundlage kein eigener Anspruch gegen den Verbraucher zustehen. Maßgeblich ist deshalb die Frage, ob und in welcher Höhe der Gläubiger des Kredits oder Sicherungsvertrags für die Einschaltung von Inkassostellen Aufwendungsersatz verlangen kann. Dies sollte in geeigneter Weise klargestellt werden.
- Vorzuziehen wäre eine Regelung, die selbst festlegt, welche angemessenen außergerichtlichen Inkassokosten bei Verzug des Verbrauchers maximal verlangt werden können. Auch im Vertrag kann jeweils nur eine abstrakte Regelung getroffen werden, da die beizutreibende Summe bei Vertragsabschluss unbekannt ist. Vertragliche Regelungen bedürfen ihrerseits einer Kontrolle auf Missbräuchlichkeit gemäß den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.

Unklar ist die vorgesehene Regelung in Artikel 27 Abs. 2 Buchstabe h. Es muss dem Verbraucher überlassen bleiben, Verjährung einzuwenden. Der Gläubiger hat dies sodann zu respektieren, aber nicht von selbst zu berücksichtigen. Sollte mit dem Richtlinienvorschlag gemeint sein, dass der Gläubiger von sich aus die Frage der Verjährung zu prüfen und auf die Geltendmachung eines Anspruchs bei eingetretener Verjährung zu verzichten hat, wäre dies mit den Grundlagen des Verjährungsrechts nicht vereinbar und deshalb abzulehnen.

EU
R

48. Es wird um Prüfung gebeten, ob das in Artikel 27 Abs. 2 Buchstabe f formulierte Verbot nicht zu weit geht.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung soll bei der Beitreibung von Forderungen aus Kredit- oder Sicherungsverträgen jede Kontaktaufnahme des Gläubigers zu Nachbarn, Verwandten oder Arbeitgeber des Schuldners verboten sein, namentlich jede Übermittlung oder Einholung von Informationen über dessen Zahlungsfähigkeit. In der Begründung ist ausgeführt, dass der Öffentlichkeit zugängliche Informationen, z. B. über eine Anschriftsänderung, grundsätzlich nicht erfasst seien.

Auch mit dieser nur aus der Begründung ersichtlichen Einschränkung ist fraglich, ob die Bestimmung nicht zu einseitig nur die Interessen des Schuldners berücksichtigt. Zwar ist dessen Interesse an Geheimhaltung seiner Schuldner-eigenschaft in seinem Umfeld grundsätzlich legitim; für ein Bestreben, seinen Aufenthaltsort, Arbeitsplatz, pfändbares Vermögen usw. vor seinem Gläubiger zu verbergen, gilt das schon weniger. Zu bedenken sind aber auch die Interessen des Gläubigers, der z.B. bei einem Schuldner, der seiner Meldepflicht nicht nachkommt, ohne die Nachfrage in dessen Umfeld überhaupt keine Möglichkeit der Aufenthaltsermittlung hat. Auch an Informationen über Arbeitsplatz, Vermögen u.Ä. kann ein legitimes Interesse des Gläubigers bestehen, wenn der Schuldner selbst keine oder keine wahrheitsgemäßen Angaben macht. Hinzu kommt, dass Forderungsausfälle letztlich nicht nur dem Gläubiger selbst schaden, sondern über einen Anstieg der Kreditkosten auch der Gesamtheit der vertragstreuen Kreditnehmer.

Vor diesem Hintergrund erscheint das Verbot des Artikels 27 Abs. 2 Buchstabe f zu pauschal. Die schlichte, mit keiner Druckausübung oder Belästigung verbundene Nachfrage kann dem Gläubiger billigerweise dort nicht verwehrt werden, wo es zum einen um Informationen geht, die ein redlicher Schuldner von sich aus angibt, und zum anderen der Schuldner diese Informationen

verweigert hat bzw. Grund zu der Annahme besteht, dass die gemachten Angaben nicht der Wahrheit entsprechen.

Zu Artikel 30 Abs. 1

EU
R
Wi 49. Gegen die angestrebte Maximalharmonisierung bestehen erhebliche Bedenken. Für sie spricht zwar grundsätzlich, dass hierdurch im Interesse des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs in allen Mitgliedstaaten einheitliches Recht geschaffen wird. Durch sie würde jedoch im vorliegenden Fall die Umsetzung des Richtlinienvorschlags in nationales Recht erheblich erschwert; der Verbraucherschutz in Deutschland müsste in großem Umfang reduziert werden.

Dies gilt zunächst für den persönlichen Anwendungsbereich der Richtlinie. Während im Richtlinienvorschlag dem Verbraucherbegriff gemäß Artikel 2 Buchstabe a alle natürlichen Personen unterfallen, die zu einem Zweck handeln, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, ist der Verbraucherbegriff des deutschen Rechts in § 13 BGB weiter, weil er nur gewerbliche und selbstständige berufliche Tätigkeiten ausschließt. Bliebe es bei der Maximalharmonisierung, müsste im deutschen Recht für den Anwendungsbereich der Richtlinie ein besonderer Verbraucherbegriff eingeführt oder der Schutzbereich für Verbraucher über den Anwendungsbereich der Richtlinie hinaus in erheblichem Umfang reduziert werden.

50. [EU
Wi] Auch hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereichs [- wie etwa bei der Schriftform für Verbraucherdarlehensverträge -] würde die Richtlinie bei einer Maximalharmonisierung eine erhebliche Reduzierung des Verbraucherschutzes in Deutschland erzwingen.

EU
R 51. Beispielhaft sind nur folgende Punkte anzuführen:

- Die Schriftform für Verbraucherdarlehensverträge (§ 492 Abs. 1 BGB) und die Abgabe von Bürgschaftserklärungen (§ 766 BGB) müsste abgeschafft werden, da sie mit Artikel 10 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie nicht vereinbar wären.
- Die Gesamtfälligkeit von Teilzahlungsdarlehen dürfte nicht mehr von den Voraussetzungen des § 498 BGB abhängig gemacht werden, die mit Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe b, Abs. 2 des Richtlinienvorschlags unvereinbar wären.

- Der Richtlinienvorschlag nimmt aus ihrem Anwendungsbereich Immobiliarkredite aus, die grundpfandrechtlich gesichert sind und dem Erwerb oder der Veränderung von Immobilien dienen (Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a). Hinsichtlich anderer Immobiliarkredite würde der Grundsatz der Maximalharmonisierung dazu führen, dass das soeben eingeführte Widerrufsrecht für diese Kredite wieder abgeschafft werden müsste, vgl. Artikel 11 Abs. 4 des Richtlinienvorschlags.
- Existenzgründungsdarlehen dürften nicht mehr gemäß § 507 BGB den Schutzvorschriften über den Verbraucherdarlehensvertrag unterstellt werden, da die Richtlinie für sie keinen Schutz vorsieht.
- Der Verbraucherschutz bei verbundenen Geschäften müsste erheblich reduziert werden.

Ein solcher Abbau des Verbraucherschutzes in Deutschland muss verhindert werden. Hinzu kommt, dass das Verbraucherkreditrecht vielfältige Bezüge zum allgemeinen Schuldrecht aufweist, für das weiterhin national unterschiedliche Regelungen gelten. Dies gilt namentlich für die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (Artikel 31). Mit der in Artikel 30 Abs. 1 vorgesehenen Harmonisierung auf absolutem Niveau kann daher eine umfassende Rechtsvereinheitlichung ohnehin nicht erreicht werden. Auf die Maximalharmonisierung sollte deshalb verzichtet werden. Allenfalls sollte eine Maximalharmonisierung bei einzelnen Vorschriften vorgesehen werden, wo dies ohne negative Auswirkungen möglich ist.

Die Maximalharmonisierung darf im Übrigen nicht dazu führen, dass den Kreditgeber im Einzelfall keine weitergehenden Hinweise und Aufklärungspflichten gegenüber dem Verbraucher treffen als in Artikel 6 des Richtlinienvorschlags genannt sind. So werden beispielsweise bei Strukturvertriebsfällen von der Rechtsprechung erweiterte Hinweispflichten erwogen, etwa über Verflechtungen der kreditgebenden Bank mit dem Verkäufer, über Vertriebsmethoden und im Kaufpreis enthaltene Provisionen. Dabei handelt es sich letztlich um weitergehende Informationspflichten aus dem vorvertraglichen Schuldverhältnis, das als solches von dem Richtlinienvorschlag nicht erfasst werden darf. Dies müsste entsprechend klargestellt werden.

Zu Artikel 30 Abs. 4EU
R
Wi

52. Nach dieser Bestimmung können Verbraucher und Garanten auf ihre Rechte aus der Richtlinie nicht verzichten. Dies geht über die Schaffung zwingenden Verbraucherschutzes hinaus und betrifft die Disposition über entstandene Ansprüche. Danach könnten im Geltungsbereich der Richtlinie auch keine gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleiche mehr geschlossen werden, soweit der Verbraucher nachgibt. Derartige Problemlösungen sind aber sinnvoll und müssen im Interesse des Rechtsfriedens unbedingt erhalten werden. Dies muss in geeigneter Weise sichergestellt werden.

Zu Artikel 33 Abs. 1EU
R

53. Soweit diese Vorschrift den allgemeinen prozessualen Grundsatz nachzeichnet, dass jede Partei die ihr günstigen Rechtstatsachen behaupten und gegebenenfalls beweisen muss, erscheint sie entbehrlich. In Zusammenschau mit Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe b könnte die Vorschrift allerdings zu der Schlussfolgerung führen, dieser prozessuale Rechtsgrundsatz solle nur für die dort aufgeführten Fälle gelten oder die Mitgliedstaaten können zu anderen als den dort angesprochenen Beweisfragen überhaupt keine Regelung mehr treffen. Dass dies nicht richtig sein kann, versteht sich von selbst, bedarf jedoch der Klarstellung in der vorgeschlagenen Richtlinie.

Zu Artikel 34EU
R
Wi

54. Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die vorgesehene teilweise Rückwirkung der Richtlinie, insbesondere bei der Höchstdauer der Sicherungsverträge (Artikel 23 Abs. 1). Den Gläubigern wird hier ein Sicherungsmittel genommen, ohne dass ein entsprechender Ausgleich gewährt wird. Dies dürfte zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen, was in manchen Fällen gerade zum Eintritt des Sicherungsfalls führen könnte. Eine derartige Rückwirkung erscheint nicht vertretbar und vom Verbraucherschutz nicht geboten.